

## 200. Kabinettsitzung am 25. 9. 1950

Beginn: 15.00 Uhr, Schluß: 19.00 Uhr

Anwesend: Arnold, Dr. Weitz, Dr. Sträter, Lübke, Ernst, Dr. Weber, Frau Teusch, Dr. Schmidt, Dr. Amelunxen, Maier-Hultschin, Oberregierungsrat Ullrich<sup>1</sup> (in Vertretung von Dr. Mohr), Ministerialdirektor Bleibtreu (Justizministerium); Protokoll: Ullrich.

### *Bundesangelegenheit:*

#### 1. NEUWAHL EINIGER AUSSCHUSSVORSITZENDER DES BUNDESRATES:

Das Kabinett beschließt:

Anstelle der ausgeschiedenen Bundesratsmitglieder Minister Halbfell und Minister Steinhoff werden zu Mitgliedern des Bundesrates ernannt: Justizminister Dr. Amelunxen, Arbeitsminister Ernst, so daß die Vertretung des Landes Nordrhein-Westfalen im Bundesrat besteht aus: Ministerpräsident Arnold, Finanzminister Dr. Weitz, Minister Dr. Spiecker, Justizminister Dr. Amelunxen, Arbeitsminister Ernst.

Die anderen Mitglieder des Kabinetts sollen als Stellvertreter nominiert werden.

Das Kabinett beschließt, dem Bundesrat für die Besetzung der nachgenannten Ausschüsse folgende Vorschläge zu machen:

Agrarausschuß	- als Vorsitzender Ernährungsminister Lübke
Sozialpolitischer Ausschuß	- als Vorsitzender Arbeitsminister Ernst
Kapitalverkehrsausschuß	- als Mitglied Minister für Wirtschaft und Verkehr Dr. Sträter
Handelspolitischer Ausschuß des Bundestages, in welchem vier Vertreter des Bundesrates mitwirken sollen	- als Vertreter Minister Dr. Spiecker.

Dem Ministerpräsidenten wird ferner nahegelegt, für das Land Nordrhein-Westfalen den Vorsitz des Außenpolitischen Ausschusses anstelle von dem ausgeschiedenen Ministerpräsidenten Dr. Ehard<sup>2</sup> (Bayern) zu beanspruchen.

#### 2. ENTWURF EINES GESETZES ÜBER DAS LANDWIRTSCHAFTLICHE PACTHWESEN:

Zurückgestellt bis zur nächsten Sitzung.

### *Landesangelegenheiten:*

#### 1. BESCHLUSS DER BUNDESREGIERUNG IN FRAGEN DER STAATSSICHERHEIT:

---

<sup>1</sup>Walter Ullrich (geb. 1906). Zur Person: Vgl. NRW, Kab.Prot., Bd. 1, Dok. 394, Anm. 3.

<sup>2</sup>Dr. Hans Ehard (1887–1980). Zur Person: Vgl. NRW, Kab.Prot., Bd. 1, Dok. 87, Anm. 1.

In Übereinstimmung mit dem Beschluß der Bundesregierung vom 19. 9. 1950<sup>3</sup> beschließt die Landesregierung folgendes:  
Beamte und alle übrigen Bediensteten des Landes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände verletzen ihre Treuepflicht gegenüber der Bundesrepublik und gegenüber dem Land durch Unterstützung von Organisationen, die die freiheitliche demokratische Grundordnung untergraben. Zu diesen Organisationen gehören insbesondere:

- 1) die Kommunistische Partei Deutschlands mit allen ihren Unterorganisationen,
- 2) die Sozialdemokratische Aktion,
- 3) die Freie Deutsche Jugend (FDJ),
- 4) die Vereinigung der Sowjet-Freunde,
- 5) die Gesellschaft zum Studium der Kultur der Sowjetunion,
- 6) der Kulturbund zur demokratischen Erneuerung Deutschlands,
- 7) der Gesamtdeutsche Arbeitskreis für Land- und Forstwirtschaft,
- 8) das Komitee der Kämpfer für den Frieden,
- 9) das Komitee der jungen Friedenskämpfer,
- 10) die Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes (VVN),
- 11) die Sozialistische Reichspartei,
- 12) die sogenannte „Schwarze Front“ (Otto-Strasser-Bewegung),
- 13) die „Nationale Front“ (Dachorganisation).

Als Unterstützung derartiger Organisationen gilt auch die Mitgliedschaft in ihnen. Der Innenminister wird beauftragt, in der nächsten Kabinettsitzung einen Erlaßentwurf vorzulegen.

## 2. FEDERFÜHRUNG FÜR DIE VERHANDLUNGEN MIT DER WIEDERAUFBAUBANK UND DEN REAL-KREDITINSTITUTEN ÜBER DEN EINSATZ ERSTER HYPOTHEKEN:

Die Angelegenheit ist durch Vereinbarung zwischen Finanz- und Wiederaufbauminister erledigt<sup>4</sup>.

## 3. WEITERE ANWENDBARKEIT DES § 44 DES DEUTSCHEN BEAMTENGESETZES:

Zurückgestellt bis zur nächsten Kabinettsitzung.

Der Innenminister wird beauftragt, zu prüfen, ob im Falle einer Anwendbarkeit des § 44 des DBG die dort getroffene Regelung, daß Staatssekretäre und Ministerialdirektoren in den Wartestand versetzt werden können, für das Land analog so ausgelegt werden kann, daß Ministerialdirektoren und Ministerialdirigenten entlassen werden können.

## 4. ANRECHNUNG VON NICHTBESCHÄFTIGUNGSZEITEN AUF DAS BESOLDUNGSDIENSTALTER UND DIE RUHEGEHALTSFÄHIGE DIENSTZEIT:

Zurückgestellt.

## 5. ZAHLUNG VON ÜBERBRÜCKUNGSHILFE AN ANGEHÖRIGE DER FRÜHEREN REICHPOLIZEI, DIE IHRE LETZTE PLANSTELLE BEI EINER DIENSTSTELLE DES JETZIGEN LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN GEHABT HABEN:

---

<sup>3</sup>Vgl. Kab.Prot. BReg, Bd. 2, 19. 9. 1950, 97. Sitzung, S. 702 f.

<sup>4</sup>S. Dok. 14.

Zurückgestellt bis zur nächsten Kabinettsitzung. Die Angelegenheit wird dem Innenminister zur Bearbeitung übertragen.

#### 6. EHRUNGEN FÜR LANGJÄHRIGEN DIENST IN DER ÖFFENTLICHEN VERWALTUNG:

Der Innenminister wird beauftragt, die Fassung einer Urkunde dem Kabinett vorzulegen<sup>5</sup>, in welcher der Dank der Landesregierung für die dem Land Nordrhein-Westfalen geleisteten öffentlichen Dienste ausgesprochen wird.

Außerdem sollen für eine würdigere Gestaltung dieser Urkunde Vorschläge vorgelegt werden.

#### 7. DEUTSCHES INSTITUT FÜR GESCHICHTE DER NATIONALSOZIALISTISCHEN ZEIT:

Zurückgestellt. Der Innenminister wird beauftragt, sich mit dem Bundesinnenministerium und dem Land Bayern wegen Beschaffung genauer Unterlagen in Verbindung zu setzen.

#### 8. ANGELEGENHEIT MINISTERIALDIRIGENT DR. FRENKEL<sup>6</sup>:

Das Kabinett nahm den mündlichen Bericht von Ministerialdirektor Bleibtreu, der auf der Grundlage des Berichtes des Untersuchungsausschusses vom 17. 7. 1950 referierte, zur Kenntnis. Der Bericht des Landesrechnungshofes über die Prüfung der Abteilung V des Innenministeriums soll den Kabinettsmitgliedern zugänglich gemacht werden.

#### 9. VERLEIHUNG DES ENTEIGNUNGSRECHTS AN DIE GEMEINDE WESTKILVER:

Kabinett beschließt:

Anordnung.

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. 6. 1874 (GS. S. 221) wird der Gemeinde Westkilver, Amt Rödinghausen, Krs. Herford i.W., das Recht verliehen, zum

---

<sup>5</sup>Vgl. NW 30/200. Kabinettsvorlage des Finanzministers, 6. 9. 1950. „Begründung: Die durch den Erlaß des Herrn Innenministers vom 19. 2. 1947 angeordnete Zurücksetzung ehemaliger Mitglieder der NSDAP, oder ihrer Gliederungen ist hinsichtlich der entlasteten wieder Beschäftigten im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht mehr vertretbar und muß im Interesse der endlichen innerpolitischen Befriedung beseitigt werden“.

<sup>6</sup>DR. MARCEL FRENKEL (1907–1960). ZUR PERSON: VGL. NRW, KAB.PROT. BD. 1, DOK. 10, ANM. 8. ZUM VORGANG: VGL. NW 110/1038. IN DEM AUF DAS JAHR 1948/1949 BEZOGENEN BERICHT DES LANDESRECHNUNGSHOFES VOM 30. 4. 1949 AN DEN DAMALIGEN SOZIALMINISTER AMELUNXEN ÜBER DAS ERGEBNIS SEINER PRÜFUNG DER BEWIRTSCHAFTUNG DER FÜR DIE BETREUUNG DER OPFER DES FASCHISMUS BEREITGESTELLTEN LANDESMITTEL WAR DR. MARCEL FRENKEL ALS ZUSTÄNDIGER MINISTERIALDIRIGENT FÜR WIEDERGUTMACHTUNG FÜR POLITISCH, RASSISCH UND RELIGIÖS VERFOLGTE DER ABTEILUNG III D IM SOZIALMINISTERIUM (1949 IN DIE ABTEILUNG V DES INNENMINISTERIUMS EINGEGLIEDERT, ZEITWEILIGE BEZEICHNUNG „LANDESAMT FÜR WIEDERGUTMACHTUNG“) WEGEN SCHEINBAR GROBZÜGIGER BEIHILFE- UND KREDITGEWÄHRUNG TEILWEISE AUCH AN NICHT ANSPRUCHSBERECHTIGTE IN DIE KRITIK GERATEN. DIE BEANSTANDUNGEN WURDEN, WIE DER PRÄSIDENT DES LANDESRECHNUNGSHOFES IN DER SITZUNG DES LANDTAGES VOM 31. 3. 1950 AUSDRÜCKLICH FESTSTELLTE, VÖLLIG AUSGERÄUMT. DR. FRENKEL WURDE JEDOCH IN EINEM ANDEREN ZUSAMMENHANG WEGEN SEINER KPD-ZUGEHÖRIGKEIT AUFGRUND DES § 6 DBG BEURLAUBT UND DURCH ERLAß DES INNENMINISTERS VOM 20. 12. 1950 BIS 1959 DES DIENSTES ENTHOBEN.

Zwecke der Errichtung eines Spiel- und Sportplatzes aus dem im Grundbuch von Westkilver Band II, Blatt 283 eingetragenen Grundstück, Flur 6, Parzelle 104, welches den Erben der Witwe des N.N. in Osnabrück, Lönsweg 7, gehört, ca. 6260 qm, an der Straße Bruchmühlen – Westkilver Dorf gelegen, zu enteignen. Gleichzeitig wird der Gemeinde Westkilver für die Durchführung dieses Enteignungsverfahrens aufgrund des § 1 des Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. 7. 1922 (GS. S. 211) die Genehmigung erteilt, die Vorschriften dieses Gesetzes anzuwenden.

#### 10. VERLEIHUNG DES ENTEIGNUNGSRECHTS AN DIE GEMEINDE HÜRTH:

Kabinett beschließt:

Enteignungsanordnung

Der Gemeinde Hürth wird aufgrund des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. 6. 1874 (GS. S. 221) das Recht verliehen, das zur Errichtung einer Volksschule in Fischenich benötigte Grundeigentum in der Gemarkung Fischenich im Wege der Enteignung zu erwerben.

Aufgrund des § 1 des Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. 7. 1922 (GS. S. 211) wird ferner bestimmt, daß die Vorschriften dieses Gesetzes bei der Ausübung des Enteignungsrechts anzuwenden sind.

#### 11. [(PERSONALANGELEGENHEITEN) ...]

#### 12. ENTWURF EINES ABÄNDERUNGSGESETZES ZUR REV. DEUTSCHEN GEMEINDEORDNUNG:

Das Gesetz<sup>7</sup> wurde mit folgenden Abänderungen verabschiedet:

§ 1: Gemäß Vorlage.

§ 2: Die Verwaltungsbeamten (Gemeindebeamten) werden vom Rat der Gemeinde ernannt.

Unbeschadet der Bestimmungen des § 53 Abs. 4 kann der Rat das Ernennungsrecht auch auf den Hauptgemeindebeamten übertragen. Die Ernennung eines Gemeindebeamten darf nur erfolgen, soweit hierfür eine Stelle im Stellenplan der Gemeinde vorgesehen ist.

Der Hauptverwaltungsbeamte ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte. Der Rat der Gemeinde ist der Vorgesetzte des Hauptverwaltungsbeamten.

§ 3: Gemäß Vorlage.

§ 4: Abs. 1 Ziff. 1: Ist der Rat durch Ausscheiden von Vertretern beschlußunfähig geworden, so hat der Innenminister den Rat aufzulösen und Neuwahl des gesamten Rates anzuordnen.

Ziff. 2: Gemäß Vorlage.

§ 5: Das Gesetz tritt am 14. Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen in Kraft.

---

<sup>7</sup>Vgl. NW 30/200. Kabinettsvorlage des Innenministers, 17. 8. 1950.